

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

### **Geschlossene Kinder- und Jugendheimunterbringung**

Die **Kleine Anfrage 2277** vom 18. April 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die LIGA Thüringen weist seit längerem darauf hin, dass der Bedarf an Plätzen in geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe steigt und sieht gleichzeitig diese Form der Unterbringung kritisch, da sie eine anschließende Reintegration in das persönliche Umfeld erschwert. Stattdessen sollten wirksame Konzepte diese Maßnahme abwenden oder durch bessere Alternativen ersetzen. Da Thüringen, wie neun weitere Bundesländer, über keine geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verfügt, bleiben die Unterbringung und mögliche Alternativen zu klären.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Position hat die Landesregierung zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen?
2. Gibt es von Seiten der Landesregierung Bestrebungen auf Bundesebene, den § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch zu modifizieren bzw. zu streichen, so dass eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen rechtlich nicht mehr zulässig ist? Wenn nein, wie verträgt sich das mit der Entscheidung der Landesregierung, keine geschlossenen Bereiche in der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten?
3. Wie viele Kinder und Jugendliche aus Thüringen waren laut Angaben der Jugendämter in geschlossenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe von 2007 bis heute untergebracht und in welchen Bundesländern?
4. Wie lang ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Thüringer Kinder und Jugendlichen in den geschlossenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe anderer Bundesländer (aufgeschlüsselt nach Bundesländern und dem Alter der Kinder und Jugendlichen) und wie viele der Reintegrationsprozesse waren erfolgreich?
5. Wird bei der Unterbringung die Wohnortnähe berücksichtigt?
6. Welche Konzeption verfolgt die Landesregierung, die Jugendlichen nach Beendigung der geschlossenen Unterbringung wieder in die Gesellschaft zu integrieren?
7. Welche Alternativprogramme zur geschlossenen Unterbringung in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es in Thüringen oder plant die Landesregierung?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Freistaat Thüringen existieren keine geschlossenen oder teilgeschlossenen Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Vorrang vor der geschlossenen Betreuung von Kindern und Jugendlichen sollte im Regelfall eine Betreuung ohne freiheitsentziehende Maßnahmen haben. Es gibt jedoch Kinder und Jugendliche, die so schwer entwicklungsverzögert sind und psychische sowie psychiatrische Störungsbilder aufweisen, dass sie nicht in herkömmlichen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreut werden können. Es kommt in Einzelfällen vor, dass Kinder und Jugendliche, die nach der Behandlung in einer geschlossenen Kinder- und Jugendpsychiatrie wieder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, diese Betreuungseinrichtungen jedoch aufgrund massiver Auffälligkeiten (z. B. Eigen- oder Fremdgefährdung, Delinquenz, Fluchtverhalten) an ihre Grenzen stoßen. Die Folge ist, dass diese Kinder und Jugendlichen nach einigen Tagen oder Wochen wieder in die geschlossene Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen werden. Zur Vermeidung dieser sich ständig wiederholenden Beziehungsabbrüche und Verlegungen erscheint es sinnvoll, für diese betroffenen Kinder und Jugendlichen einen Betreuungsrahmen vorzuhalten, in dem sie über einen begrenzten Zeitraum, mit Genehmigung des zuständigen Familiengerichts auf der Rechtsgrundlage des § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), untergebracht werden können. Ziel einer solchen Betreuung ist es, diesen Kinder und Jugendlichen in einem festen und verlässlichen Bezugsrahmen eine Entwicklung zu ermöglichen, die im Anschluss eine Betreuung in einer herkömmlichen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zulässt.

Zu 2.:

Es gibt von der Landesregierung keine Bestrebungen auf Bundesebene, den § 1631b BGB zu modifizieren bzw. zu streichen. Eine Entscheidung der Landesregierung, keine geschlossenen Bereiche in der Kinder- und Jugendhilfe einzurichten, existiert nicht.

Zu 3.:

An der Abfrage der Jugendämter in Thüringen haben sich 16 von den 23 Gebietskörperschaften beteiligt. Aus diesen Mitteilungen lassen sich folgende Ergebnisse ableiten:

Im Zeitraum von 2007 bis Juni 2012 waren in Verantwortung der 16 meldenden Jugendämter neun Jugendliche in geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Von diesen Jugendlichen waren jeweils eine Person in Bayern und im Saarland und sieben Personen in Brandenburg untergebracht.

Zu 4.:

Bundesland der Unterbringung	Aufenthaltsdauer	Alter der Kinder und Jugendlichen	Erfolgreiche Reintegrationsprozesse
Bayern	6 Monate	kkA*	noch offen
Brandenburg	11 Monate	kkA	nein
Brandenburg	12 Monate	kkA	nein
Brandenburg	12 Monate	14 Jahre	noch offen
Brandenburg	12 Monate	14 Jahre	noch offen
Brandenburg	12 Monate	14 Jahre	nein
Brandenburg	14 Monate	kkA	nein
Brandenburg	7 Monate	kkA	noch offen
Saarland	10 Monate	15 Jahre	noch offen

\*kkA = keine konkrete Angabe, älter als 14 Jahre, da sie als Jugendliche bezeichnet wurden

Zu 5.:

Bei der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann die Wohnortnähe nicht berücksichtigt werden, da sie sich ausschließlich in anderen Bundesländern befinden.

Zu 6.:

Die Landesregierung ist weder für die Fallgestaltung der Betreuung der Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig, noch für die anschließende Integration in die Gesellschaft. Diese Aufgabe liegt in der Verantwortung der fallführenden Gebietskörperschaften. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat hierbei eine Beratungsfunktion gegenüber den örtlichen Jugendämtern nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - inne und fördert die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Jugendämtern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Zu 7.:

Im Freistaat Thüringen gibt es freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die sich mit spezialisierten Betreuungsangeboten an Kinder und Jugendliche wenden, welche einen besonders intensiven Betreuungsbedarf haben. Hier sind folgende Angebotsformen zu nennen:

- Intensivwohngruppen (mit erhöhtem Betreuungsaufwand und therapeutischen Angeboten),
- Intensiv Sozialpädagogische Einzelbetreuungsmaßnahmen und
- Reiseprojekte mit zeitweiligem Auslandsaufenthalt.

Darüber hinaus plant die Landesregierung keine Alternativprogramme zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Taubert  
Ministerin